



Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 05.11.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herkenrath, Blatt 1056,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Herkenrath, Flur 2, Flurstück 1176, Gebäude- und Freifläche,
Mörikestraße , Größe: 18 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Herkenrath, Flur 2, Flurstück 1165, Gebäude- und Freifläche,
Mörikestraße 16, Größe: 681 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Herkenrath, Flur 2, Flurstück 1181, Gebäude- und Freifläche,
Mörikestraße , Größe: 16 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Herkenrath, Flur 2, Flurstück 1487, Gebäude- und Freifläche,
Mörikestraße 16, Größe: 22 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten sind die Flurstücke 1165 und 1478 mit einem 1-geschossigen

Flachdachbungalow mit Unterkellerung als einseitig angebautes Einfamilienhaus mit Grenzbebauung im Nordwesten bebaut. Offener Kamin im Wohnraum (außer Betrieb gesetzt). Wohnfläche ca. 184 m². Baujahr 1974. Einige Baumängel/-schäden vorhanden sowie Mängel aus energetischer Sicht.

Auf dem Flurstück 1176 befindet sich eine Fertiggarage als Reihengarage, welche über das Flurstück 1181 erschlossen wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

535.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herkenrath Blatt 1056, lfd. Nr. 2	10.000,00 €
- Gemarkung Herkenrath Blatt 1056, lfd. Nr. 5	503.500,00 €
- Gemarkung Herkenrath Blatt 1056, lfd. Nr. 6	10.000,00 €
- Gemarkung Herkenrath Blatt 1056, lfd. Nr. 7	11.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.